



## **Förderkreis Oekumenisches Europa-Centrum e.V.**

### **SATZUNG**

beschlossen durch die Gründungsversammlung am 27. September 1994, durch Beschlüsse der Vollversammlung am 10. September 1996 ergänzt und am 17. November 2003 geändert.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Förderkreis Oekumenisches Europa-Centrum e.V.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt(O) unter VR 634 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gründung eines "Oekumenischen Europa-Centrums" als ein Ort der Begegnung, welcher dem interkonnessionellen Dialog dienen soll. Eine Ausweitung auf interreligiöse Begegnung ist angelegt.
2. Nach der Gründung eines "Oekumenischen Europa-Centrums" fördert der Verein die Arbeit desselben.
3. Der Verein unterstützt darüberhinaus ökumenische Initiativen in der Region, insbesondere die Ökumenische Studentenarbeit Frankfurt(O), welche die Arbeit des "Oekumenischen Europa-Centrums" fördern.
4. Der Verein sucht die Kontakte zu den Kirchen in Europa aufzunehmen, zu pflegen und mit dem Ziel des Dialogs Verknüpfungen herzustellen und Begegnungen zu ermöglichen. Dem dient unter anderem das Ökumenische Studien- und Gästehaus "Hedwig von Schlesien", welches als Begegnungs- und Bildungsstätte für Zukunftsarbeit betrieben wird.
5. Der Verein sieht eine weitere Aufgabe darin, den christlichen Gemeinden sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Städte Frankfurt(O) und Slubice und der umliegenden Region das Anliegen des "Oekumenischen Europa-Centrums" nahe zu bringen und um Unterstützung zu werben.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt seine Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Auflösung des Vereins keinen

Anspruch auf einmal eingezahlte Beiträge und keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
- b) durch Auflösung der juristischen Person sowie Personenvereinigung bzw. bei natürlichen Personen durch Tod,
- c) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes aus wichtigem Grund,
- d) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied ohne Grund für mehr als ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet hat.

#### **§ 5 Einnahmen des Vereins**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Diese werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Der Verein nimmt Spenden entgegen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Quartal abgehalten.

2. Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.

3. Jedes Mitglied kann schriftlich einen begründeten Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Dieser Antrag muß der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.

4. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist,

- a) den Vorstand zu wählen,
- b) die oder den Schatzmeister(in) zu wählen,
- c) zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen,
- d) die Beitragsordnung festzusetzen,
- e) den Wirtschafts- und Stellenplan festzustellen,
- f) den Einspruch gegen Ausschluß eines Mitgliedes zu entscheiden,
- g) Satzungsänderungen zu beschließen,
- h) den Verein aufzulösen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:
- a) Vorlage des Geschäftsberichts,
  - b) Bericht über die Kassenführung,
  - c) Bericht über die Kassenprüfung,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlußfassung über Aufgaben für das neue Geschäftsjahr,
  - f) Beschlußfassung über fristgerecht eingereichte Anträge,
6. Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25% aller Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der vom Vorstand für die jeweilige Versammlung bestellten Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
10. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Über weitere Wahlverfahren kann die Mitgliederversammlung einen Beschluß fassen. Es muß jedoch auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
11. Der Vorstand wird rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission berufen, die die Berechtigung der Wahl prüft und die Ergebnisse feststellt. Die Wahlkommission sollte in der Regel aus drei Vereinsmitgliedern bestehen.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden und folgenden drei geborenen Mitgliedern:
- a) ein Vertreter der Kirche, entsandt aus dem Ökumenischen Arbeitskreis bzw. seiner Nachfolgeorganisation.
  - b) ein Vertreter der Stadt Frankfurt(O)
  - c) ein Vertreter der Europa-Universität "Viadrina"
- Die geborenen Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können sich durch einen unbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus den von der Mitgliederversammlung gewählten und aus den drei geborenen Mitgliedern des Vorstandes den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins, welche nicht dem Vorstand angehören, mit der Geschäftsführung beauftragen.
5. Die oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Vorstandssitzung. Sie oder er benennt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des

Vorstandes zu sein braucht.

6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden. Im Vorstand ist dazu ein Beschluß zu fassen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

7. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet durch Beschluß mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

8. Er beruft den Studienleiter des Ökumenischen Studien- und Gästehauses "Hedwig von Schlesien" in Absprache mit dem Hausvorstand.

9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

### **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung delegieren und gegebenenfalls eine Geschäftsstelle des Vereins bilden. Vertreter der Geschäftsstelle ist nicht Mitglied des Vorstandes.

2. Vertreter der Geschäftsstelle nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

### **§ 10 Führung der Finanzen**

1. Die Verwaltung der Finanzen des Vereins wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung einem oder einer zu wählenden Schatzmeister(in) übertragen.

2. Die oder der Schatzmeister(in) nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

3. Sie oder er haben die Pflicht ein Veto gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes einzulegen, die im Widerspruch zur satzungsgemäßen Verwendung von Vereinsgeldern stehen.

### **§ 11 Kassenprüfer(innen)**

Die Aufgabe der Kassenprüfer(innen) besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebahrens des Vorstandes und der Finanzverwaltung. Sie berichten über ihre Feststellungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Kuratorium**

1. Zur Förderung der Arbeit des Vereins wird ein Kuratorium gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Mitwirkungsrechte des Kuratoriums regelt der Vorstand des Vereins und erläutert sie der Mitgliederversammlung.

2. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die die Arbeit des Vereins auf besondere Weise fördern und unterstützen. Es unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen und berät ihn auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

3. Der Vorstand ernennt die oder den Vorsitzende(n) aus der Mitte des Kuratoriums. Der Vorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Arbeit des Kuratoriums.

### **§ 13 Ökumenisches Studien- und Gästehaus "Hedwig von Schlesien"**

1. Das Ökumenische Studien- und Gästehaus "Hedwig von Schlesien" ermöglicht als eine Begegnungs- und Bildungsstätte für Zukunftsarbeit Begegnung und befristetes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalität, Konfessionalität und Religiosität. Es wird begleitet von

einem Hausvorstand, welcher der Vollversammlung rechenschaftspflichtig ist.

2. Der Studienleiter ist verantwortlich für die Geschäfte des Hauses.

3. Der Studienleiter beruft den Hausvorstand des Studien- und Gästehauses "Hedwig von Schlesien" ein. Er tritt auch auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Hausvorstandes zusammen.

4. Dem Hausvorstand gehören stimmberechtigt an :

- a) ein Vertreter der polnischen Studierendengemeinde "Parakletos"
- b) je ein Vertreter der in der Ökumenischen Studentenarbeit Frankfurt (Oder) vertretenen Konfessionen
- c) der Studienleiter
- d) ein Mitglied des Vorstandes des Förderkreises Oekumenisches Europa-Centrum e.V.
- e) zwei Vertreter des Hausrats des Ökumenischen Studien- und Gästehauses "Hedwig von Schlesien"

5. Der Hausvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Vorstands des Förderkreises Oekumenisches Europa-Centrum e.V. bedarf.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Das gesamte Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfallen des satzungsgemäßen Zweckes entweder dem Ökumenischen Europa-Centrum oder dem Evangelischen Kirchenkreis treuhänderisch für die Ökumenische Studentenarbeit (einem anderen gemeinnützigen, ökumenisch ausgerichteten Zweck) zugeführt.

3. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Gründungsversammlung in Kraft.